

Richtpreise für getragene Kleidung.

Die Reichsbekleidungsstelle gibt in ihren amtlichen Mitteilungen Beispiele für die Abschätzung getragener Herren- und Damenkleidung, durch deren Ablieferung man in den Besitz von Bezugsscheinen für neue Kleidung gelangt. Die Beispiele unterscheiden drei Qualitäten.

Herrenkleidung.

Qualität I: gut. Wenig getragen: Oberstoff nicht verschossen und nicht beschädigt, Futter nicht zerrissen und nicht gestickt; Hose am unteren Saume Spuren von Stiefelwiese, hinten leicht verschossen, am Knöchel und Gesäß nur geringe Spuren des Getragenseins.

Qualität II: mittelmäßig. Reichlich benützt, aber gut erhalten, Kragenbruch abgerieben. Ellenbogennähe etwas glänzend oder abgeschabt, Knopflöcher verlegt, etwas fleckig; Futter an einzelnen Stellen zerrissen oder gestickt; Hose am Gesäß etwas glänzend und unten oder an den Taschen stark gebraucht.

Qualität III: schlecht. Sehr stark benützt und nicht gut behandelt, Taschen, Kragenbruch, Hosensaum durchgeschuener, Knopflöcher aufgerissen, fleckig, Futter zerrissen und nicht gestickt. Hosengesäß eingeseht und unten aufgesäumt. — Stoff abgeschabt oder glänzend.

Es werden ferner Wertklassen nach Art der Kleidungsstücke unterschieden: Für die Wertklasse I, die Salkanzüge, Sommer- und Winterüberzieher, einzelne Hosen, Ullier und Mäntel aller Art, Lodenmäntel umfasst, sollen für Güte I 30 Prozent, Güte II 20 Prozent und Güte III 10 Prozent des Friedensanschaffungspreises bezahlt werden, doch wird der Friedenspreis je nach Stoff und Anfertigung zwar abgestuft, aber mit einem Höchstfriedenspreis begrenzt. Die anzusehenden Preise reichen z. B. für Wertklasse I, Salkos, Sommerüberzieher, Mäntel von 30 bis 120 Mk., für Hosen von 12 bis 40 Mk.

Wertklasse II umfasst: Rockjackets und Gehrockanzüge, einzelne Salkos mit Westen, Gehrockpaletots, Rockjackets mit Weste und Gehrock mit Weste. Für die drei Güten werden 20, 15 und 8 Prozent des Friedenspreises als Uebernahmepreis festgesetzt. Die Höchstpreise reichen für Gehrockanzüge von 50 bis 140 Mk.

Wertklasse III umfasst Frack- und Smokinganzüge, einzelne Fracks und Smoking mit Westen, helle und Phantasiwesten und Frackwesten. Für diese Klasse sollen 5, 10 und 20 Prozent des Friedenspreises gezahlt werden. Für Frack- und Smokinganzüge werden als Höchstfriedenspreise 60 bis 150 Mk., je nach Stoff und Anfertigung, für Westen z. B. 4 bis 20 Mk. festgesetzt.

Knopflöcher und unentfernbar Flecken (Tinte und dergl.) verringern den Wert. Seidenfütterung bleibt stets unberücksichtigt. Moderne Sachen Höchstgrenze. Unmoderne und außergewöhnliche Größen Mindestgrenze. Ist der Zustand der Kleidungsstücke so, daß man sie auch nicht unter Qualität III schätzen kann, so ist der Wert lediglich nach den Gesichtspunkten der Verwertung für Flickmaterial und Lumpen anzunehmen.

Damenkleidung.

Einteilung nach dem Zustand der getragenen Gegenstände: Qualität I: gut. Qualität II: mittelmäßig. Qualität III: schlecht aber noch gebrauchsfähig.

Gruppe A. Wolle oder Halbwolle. Fadenkleider und Wintermäntel: Qualität I 20 bis 25 Mk., Qualität II 12 bis 20 Mk., Qualität III 5 bis 12 Mk.

Garnierte Kleider- und Sommermäntel (Staub-, Regenmäntel usw.): Qualität I 12 bis 18 Mk., Qualität II 8 bis 12 Mk., Qualität III 3 bis 8 Mk.

Blusen: Qualität I 5 bis 10 Mk., Qualität II 3 bis 5 Mk., Qualität III 1 bis 3 Mk.

Höde: Qualität I 8 bis 12 Mk., Qualität II 4 bis 8 Mk., Qualität III 1 bis 4 Mk.

Pinacerkleider und Mäntel: Qualität I 9 bis 12 Mk., Qualität II 6 bis 9 Mk., Qualität III 3 bis 6 Mk.

Gruppe B. Baumwolle, Seide und andere Stoffe. Die Hälfte der für Gruppe A festgesetzten Preise.

Ist der Zustand der Kleidungsstücke so, daß man sie auch nicht unter Qualität III schätzen kann, so ist der Wert lediglich nach den Gesichtspunkten der Verwertung für Flickmaterial und Lumpen anzunehmen.